



Das  
Wetterhäuschen

+ DRK Familienzentrum - Kindertageseinrichtung



# Kinderschutzkonzept

## Inhalt:

## Seite

Einleitende Worte	3
Leitbild des Trägers und der Einrichtungen	4
Gesetzliche Grundlagen, in denen die Rechte der Kinder gestärkt werden	5
Relevante Gesetzesgrundlagen über die Rechte der Kinder hinaus	6
Benennung einer Beauftragten / Fachkraft für Kinderschutz	6
Definition von Kindeswohlgefährdung	7
Formen von Kindeswohlgefährdung	7
Risikobewertung	11
Personal	11
Partizipation und Beschwerdemanagement	12
Sexualpädagogisches Konzept	14
Präventionsangebote	14
Netzwerk	14
Interventionsverfahren	15
Verfahrensablauf bei Verdacht auf externen Missbrauch	15
Verfahrensablauf bei Verdacht gegenüber Kolleg*innen	16
Übergriffe von Kindern untereinander	18
Verfahrensregeln zum Umgang mit verletzten Kindern	18
Verfahrensablauf bei verletzten Kindern	19
Anlage 1: Risikobewertung	
Anlage 2: Verhaltenscodex und Selbstverpflichtung	
Anlage 3: Verhaltensampel	
Anlage 4: Notfallnummern und Netzwerk	
Anlage 5: Bestätigung Einweisung in das Kinderschutzkonzept	
Anlage 6: Gefährdungsbeurteilung	
Anlage 7: Arbeitsablauf der kollegialen Beratung (Kurzversion)	
Anlage 8: Arbeitsablauf der kollegialen Beratung (Langversion)	
Anlage 9: Gesprächsvorbereitung mit Kindern	
Anlage 10: Anregungen zur Durchführung des Gespräches mit Kindern	
Anlage 11: Leitfaden zur Vorbereitung des Elterngespräches	
Anlage 12: Anregungen zur Durchführung des Elterngespräches	
Anlage 13: Leitfaden zur Strukturierung des Elterngespräches	
Anlage 14: Dokumentation der Vereinbarung mit Eltern	
Anlage 15: Schweigepflichtsentbindung	
Anlage 16: Ablaufschema zur Wahrnehmung des Schutzauftrages	
Anlage 17: Vereinbarung gem. §8a SGB VIII	

**Erarbeitet im Februar 2025**

Maria Montessori:

Kinder sind Gäste,  
die nach dem Weg fragen.

Liebe Leser,

im Sinne der Worte von Maria Montessori, wollen wir den Kindern Hilfestellungen geben, ihren Weg in unsere Gesellschaft zu finden und sie in Ihrer gesamten Entwicklung unterstützen.

Wir sind uns der Verantwortung und dem Vertrauen, das die Familien uns entgegenbringen, sehr wohl bewusst. Wir verstehen es als unsere Aufgabe, den Kindern einen Raum zu geben, an dem sie sicher betreut werden, wir ihre Entwicklung begleiten und diese mit den Familien zusammen fördern.

Bei der Erarbeitung dieses Konzeptes haben wir unser Augenmerk nicht nur auf den Schutz der Kinder durch Außenstehende gerichtet, sondern auch unser Verhalten überprüft und werden dies auch fortlaufend tun. Wir möchten allen Menschen in unserer Einrichtung respektvoll und wertschätzend begegnen. Seit Oktober 2023 machen wir uns mit Herrn Katzer, der im Bereich institutionelle Ethik im Kreisverband Steinfurt arbeitet und seinem Team, auf den Weg, uns laufend weiterzubilden, um unser tägliches Handeln zu reflektieren.

Immer gerecht und gelassen zu sein ist schwierig, das kennt jeder im Alltag mit Kindern oder in der Zusammenarbeit mit Menschen. Wir haben den Anspruch, dass uns als professionelles Team, dies möglichst immer gelingt. So erlernen wir mit Herrn Katzer und seinem Team Methoden, um uns stets selbst zu überprüfen und gegenseitig zu korrigieren.

Dieses Kinderschutzkonzept beinhaltet sowohl präventive Maßnahmen als auch Handlungsleitlinien, die dazu beitragen, Grenzverletzungen, Übergriffe und jegliche Formen von Gewalt vorzubeugen.

Der Aufbau dieses Konzeptes ist angelehnt an der aufsichtsrechtlichen Grundlage – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII des LWL-Landesjugendamtes Westfalen.

## Leitbild des Trägers und der Einrichtungen:

- Im Zeichen der Menschlichkeit setzen wir uns ein für das Leben, die Würde, die Gesundheit, das Wohlergehen und die Rechte aller Kinder und der am Entwicklungsprozess beteiligten Personen.
- Unser Handeln ist bestimmt durch die sieben Grundsätze des Roten Kreuzes. Die daraus abgeleiteten Werte begründen die Ziele unserer Arbeit.
- Für uns steht das Kind in seiner Lebenssituation im Mittelpunkt. Wir achten es als eigenständige Persönlichkeit, deren Würde den gleichen Stellenwert hat, wie die eines Erwachsenen. Kinder sind aktive Gestalter ihrer Entwicklung. Sie haben alle den gleichen Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung ohne Ansehen der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, ihres Geschlechtes, der sozialen Stellung und ihrer speziellen körperlichen, seelischen und geistigen Bedingungen.
- Unsere Grundhaltung ist geprägt von Akzeptanz, Toleranz und Wertschätzung. Wir stehen ein für Inklusion und wenden uns gegen Fremdenfeindlichkeit, Intoleranz und Ausgrenzung.
- Auf der Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention verstehen wir uns als Anwalt der Kinder. Dabei richten wir unsere besondere Aufmerksamkeit auf solche, die von der Gesellschaft ausgegrenzt bzw. benachteiligt werden und setzen uns gemeinsam mit allen Beteiligten für die Verbesserung der Lebenssituation von Kindern ein.
- Wir ermöglichen den Kindern Partizipation, das heißt: Kinder werden entsprechend ihrem Entwicklungsstand, an allen sie betreffenden Fragen und Entscheidungen beteiligt.
- Den Eltern bieten wir eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit und Mitwirkung.
- Wir beteiligen uns an der Ausbildung des Berufsnachwuchses, indem wir Lernfelder in der sozialpädagogischen Praxis zur Verfügung stellen.
- Wir ermöglichen den Zugang zu anderen Angeboten des Roten Kreuzes und vermitteln eine Vielzahl von Hilfen.
- Wir kooperieren mit allen Institutionen und Personen, die uns bei der Erfüllung unserer Ziele und Aufgaben hilfreich sein können.
- Die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Institutionen erfolgt stets auf Grundlage unserer Ziele und ist durch unsere unparteiliche Grundhaltung geprägt.

Ausschnitt aus der Rahmenkonzeption: „Kindertageseinrichtungen im Deutschen Roten Kreuz“.

## Gesetzliche Grundlagen, in denen die Rechte der Kinder gestärkt werden:

Paragraph	Inhalt / Auftrag
§ 1 BGB	Rechtsfähigkeit ab Geburt: Kinder sind Träger eigener Rechte
§ 1626 Abs. 2 BGB	Mitsprache von Kindern an allen sie betreffenden elterlichen Entscheidungen
§ 1631 Abs. 2 BGB	Recht auf gewaltfreie Erziehung
§ 1 Abs. 1 SGB VIII	Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
§ 1 Abs. 3 SGB VIII	Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen
§ 8 SGB VIII	Kinder und Jugendliche sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einschätzen, Einbezug der Erziehungsberechtigten / des Kindes in die Gefährdungseinschätzung, hierbei Hinzuziehen von sog. „insoweit erfahrene Fachkraft“ und Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen ggfs. Inobhutnahme
§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII § 13 Abs. 6 KiBiz	Verankerung geeigneter Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern (Beteiligung und Beschwerde) als Voraussetzung einer Betriebserlaubnis / Verankerung von gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe
§ 2 KiBiz § 13 KiBiz	Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen / Kindertagespflieg ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie, Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses / Anspruch auf frühkindliche Bildung
Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)	Artikelgesetz, das Novellierung des SGB VIII festlegt Instrument zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern

## Relevante Gesetzesgrundlagen über die Rechte der Kinder hinaus:

Paragraph	Inhalt / Auftrag
§ 8b SGB VIII	Pädagogische Fachkräfte sowie Mitarbeitende haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft durch das Jugendamt. Träger von Kindertageseinrichtungen haben Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zum Thema Kinderschutz(konzept) und Partizipation (Teilhabe / Beschwerde).
§ 22a SGB VIII § 13a KiBiz	Entwicklung und Einsatz einer pädagogischen Konzeption, Evaluation der pädagogischen Arbeit, Konkretisierung der Konzeption (Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität)
§ 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII	Gemeinsam mit dem Antrag auf eine Betriebserlaubnis muss die Vorlage der pädagogischen Konzeption erfolgen, die Auskunft über Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und –sicherung gibt
§ 47 Nr. 2 SGB VIII	Meldepflicht bei Ereignissen oder Entwicklungen, die das Kindeswohl innerhalb einer Einrichtung beeinträchtigen können.
§ 79a SGB VIII	Festschreiben von Qualitätsmerkmalen für die Sicherung der Rechte von Kindern in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt
Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)	Das KKG ist als Artikel 1 des BKiSchG verabschiedet worden und flankiert die Vorschriften nach § 8a/§ 8b/ § 42 (Inobhutnahme) und § 79 des SGB VIII. Das Gesetz hilft auch bei der Umsetzung der § 1631 und § 1666 BGB

### Zusammenfassung:

Obwohl alle bisher formulierten Menschenrechte auch für Kinder gelten, stellen Kinder eine besondere Gruppe dar, die aufgrund ihres erhöhten Schutzbedarfes der Anerkennung besonderer Rechte bedürfen. Das bedeutet: Kinder sind heute nicht mehr nur als ein „Objekt des Schutzes und der Fürsorge“ anzusehen. Kinder haben ein Recht darauf, ihre Rechte zu kennen und auch die Umsetzung dieser in der Praxis zu erleben. Sie sind grundlegend besser vor Gefahren geschützt, wenn sie ihre Rechte kennen und an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden. Demzufolge sind Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern als grundlegende, schutzgebende präventive Maßnahme im pädagogischen Konzept festzuhalten.

## Benennung einer Beauftragten / Fachkraft für Kinderschutz

Für unsere DRK-Kindertageseinrichtungen wurden zwei pädagogische Mitarbeiterinnen (Mechthild Löbber und Claudia Wiedau) zur Kinderschutzfachkraft ausgebildet und stehen mit ihrem fachlichen Wissen und Anregungen zur Verfügung. Zudem besucht Frau Wiedau als Leitung der Einrichtung alle 8 Wochen die vom Kreisverband eingerichtete Arbeitsgemeinschaft Gewaltschutz und Kindeswohl vom DRK - Kreisverband Steinfurt, an der alle Leitungen des Kreisverbandes der Kindertageseinrichtungen, Michael Katzer für die Stabsstelle institutionelle Ethik und Heike Denner als insoweit erfahrene Fachkraft teilnehmen. Hier finden Fortbildungen zum Thema Kindeswohl statt und wird die Möglichkeit gegeben, anonym über aktuelle Fälle zu sprechen und schnellstens helfende Instanzen zu installieren.

## Definition von Kindeswohlgefährdung

Eine **Kindeswohlgefährdung** liegt vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

### Beschluss des Bundesgerichtshofes

## Formen der Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung kann verursacht werden durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der Personensorgeberechtigten oder aber durch das Verhalten Dritter. Sie kann geschehen durch einen Sorgerechtsmissbrauch, durch bewusstes, gezieltes Handeln oder unverschuldetes Versagen.

Ein Sorgerechtsmissbrauch meint die Ausnutzung der elterlichen Sorge zum Schaden des Kindes. Unverschuldetes Versagen meint Beeinträchtigungen des Kindeswohls, ohne dass den Personensorgeberechtigten die Schädlichkeit des Handelns oder Unterlassens bewusst ist.

**Vernachlässigung:** Vernachlässigung wird definiert als andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglicher Handlungen der Eltern oder anderer autorisierter Betreuungspersonen, die für die Versorgung des Kindes auf körperlicher oder emotionaler Ebene nötig wären. Diese Unterlassungen können verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen.

**Körperliche Vernachlässigung:** unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit, witterungsangemessener Kleidung oder mangelhafte Hygiene, mangelhafte medizinische Versorgung, unzureichende Wohnverhältnisse u.ä.

**Erzieherische und kognitive Vernachlässigung:** fehlende Kommunikation, erzieherische Einflussnahme, fehlende Anregung zu Spiel und Leistung

**Emotionale Vernachlässigung:** Mangel an Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung u. ä.

**Unzureichende Aufsicht:** Alleinlassen von Kindern innerhalb und außerhalb des Wohnraums, ausbleibende Reaktion auf unangekündigte Abwesenheiten des Kindes.

Vernachlässigung ist häufig schwer zu fassen. Einer der Gründe dafür ist eine Vielfalt an Lebensstilen. Es gibt unterschiedliche Meinungen darüber, was Kinder brauchen und was nicht. „Wie schmutzig dürfen Kinder sein, bevor man von Vernachlässigung spricht?“ Das beurteilen Menschen ebenso unterschiedlich wie: „Wieviel Freiheit brauchen Kinder, bevor man von Vernachlässigung spricht?“ Bei solchen mögen die Antworten je nach kulturellem Hintergrund bzw. je nach bevorzugter Lebensphilosophie sehr unterschiedlich lauten, obwohl den Eltern das Wohl ihrer Kinder gleichermaßen am Herzen liegt.

**Erziehungsgewalt und Misshandlung:** Als Erziehungsgewalt lassen sich leichte Formen der physischen und psychischen Gewalt an einem Kind bezeichnen. Sie sind erzieherisch motiviert und haben wohl einen kurzfristigen körperlichen oder seelischen Schmerz, nicht aber die Schädigung oder Verletzung des betroffenen Mädchens oder Jungen zum Ziel. Trotz des Rechts von Kindern auf eine gewaltfreie Erziehung erfahren diese leichten Formen immer noch in Teilen der Bevölkerung eine weitgehende Toleranz.

Kindesmisshandlung meint demgegenüber physische und psychische Gewalt, bei der mit Absicht Verletzungen und Schädigungen herbeigeführt oder aber diese Folgen mindestens bewusst in Kauf genommen werden. Diese schweren Formen werden in weiten Teilen der Bevölkerung entsprechend nicht mehr toleriert.

Gewalt und Misshandlung kann durch die Personensorgeberechtigten und durch Personen geschehen, die zeitweilig mit der Betreuung, Erziehung oder Beaufsichtigung von Kindern betraut sind. In Frage kommen letztendlich aber auch Fremde bzw. den Kindern kaum bekannte Kinder, Jugendliche oder Erwachsene.

**Körperliche Erziehungsgewalt und Misshandlung:** Zu körperlicher Erziehungsgewalt zählen Körperstrafen im Sinne einer nicht zufälligen Zufügung kurzzeitiger körperlicher Schmerzen wie z. B. leichte Ohrfeigen oder hartes Anpacken.

Als körperliche Misshandlung gelten demgegenüber z. B. Tritte, Stöße, Stiche, das Schlagen mit Gegenständen, Vergiftungen, Einklemmen oder das Schütteln insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern.

**Psychische Gewalt:** Zu den psychischen Erscheinungsformen werden Verhaltensmuster und Vorfälle gezählt, die Kindern das Gefühl vermitteln, sie seien wertlos, ungewollt, nicht liebenswert. Von einer psychischen Misshandlung ist auszugehen, wenn eine oder mehrere Unterformen kennzeichnend für die Eltern-Kind-Beziehung sind, d. h. wiederholt oder fortlaufend auftreten:

- das Ablehnen des Kindes im Sinne der Herabsetzung der kindlichen Qualitäten, Fähigkeiten und Wünsche, die Stigmatisierung als Sündenbock

- das Isolieren im Sinne der Unterbindung sozialer Kontakte, die für das Gefühl der Zugehörigkeit des Kindes und die Entwicklung sozialer Fertigkeiten relevant sind
- das Terrorisieren im Sinne der Androhung, das Kind zu verlassen oder der Drohung mit schweren körperlichen, sozialen oder übernatürlichen Schädigungen
- das Ignorieren im Sinne des Entzugs elterlicher Aufmerksamkeit oder Ansprechbarkeit und Zuwendung
- das Korumpieren im Sinne einer Veranlassung des Kindes zu selbstzerstörerischem oder strafbarem Verhalten bzw. das Zulassen eines solchen Verhaltens bei einem Kind
- das Adultifizieren im Sinne des Bemühens, das Kind in die Rolle des Ersatzes für eine erwachsene Person zu drängen bzw. die dauernde Überforderung eines Kindes durch Missachtung der altersentsprechenden Möglichkeiten und Grenzen

**Sexualisierte Gewalt:** Als sexualisierte Gewalt gilt nach einer Definition von Günther Deegener (2005) „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren oder verweigern zu können. Die Missbraucher/-innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen“.

Bekanntermaßen sind die Täter und Täterinnen bei sexualisierter Gewalt eher selten den Kindern fremde Personen. Nach neueren Erkenntnissen gehören etwa ein Viertel zu den Familienangehörigen und etwa die Hälfte sind den Kindern bekannte Personen, d. h. Freunde und bekannte Personen aus dem privaten sozialen Umfeld, aber eben auch soziale, pädagogische und medizinische Fachkräfte, die mit Mädchen und Jungen in unterschiedlichen Zusammenhängen arbeiten, treten als Täterin oder Täter in Erscheinung. Auch bei sexualisierter Gewalt lassen sich physische und psychische Formen unterscheiden.

**Physische sexualisierte Gewalt:** Hierunter fallen körperliche Handlungen mit und ohne Körperkontakt, die während der persönlichen Begegnung zwischen dem Kind und dem Täter oder der Täterin stattfinden. Dazu gehören das (erotisch motivierte) Küssen, das Manipulieren der kindlichen Geschlechtsorgane und oraler, vaginaler, analer Sexualverkehr. Ebenso zählen dazu die Veranlassung des Kindes zur Manipulation der eigenen Geschlechtsorgane bzw. die Veranlassung des Kindes, bei der Selbstbefriedigung einer anderen Person anwesend zu sein oder eine dritte Person sexuell zu berühren.

**Psychische sexualisierte Gewalt:** Hierzu zählen anzügliche und beleidigende Bemerkungen und Witze über den Körper oder die Sexualität eines Kindes, altersunangemessene Gespräche über Sexualität (z. B. detaillierte Schilderungen erwachsener sexueller Erfahrungen, die das Kind überfordern) und das Zugänglichmachen von Erotika und Pornografie. Bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder gibt es darüber hinaus noch einige Sonderformen, die z. T. auch erst (bzw. erst in diesem Ausmaß) im Zuge der Technisierung möglich wurden.

**Pornografische Ausbeutung von Kindern:** Hier wird die an Kindern verübte sexualisierte Gewalt von den Tätern und Täterinnen visuell oder akustisch festgehalten. Je nach Interessen der Täter und Täterinnen verbleiben die angefertigten Medien in ihrem Besitz zum Zweck der

eigenen sexuellen Erregung, und/oder sie werden zur kommerziellen Bereicherung an andere Interessierte verkauft. Unter gleichgesinnten Täterinnen und Tätern ist auch der Tauschhandel nicht unüblich.

**Kinderprostitution:** Bei der Ausbeutung von Kindern als Prostituierte nutzen die Täter und Täterinnen die finanzielle Not der Mädchen und Jungen und/oder Bezugspersonen aus, zu denen die Kinder in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Die Täterinnen und Täter benutzen die Kinder zur eigenen finanziellen Bereicherung.

**Sexualisierte Gewalt im Internet:** Kinder, die sich im Internet bewegen, werden häufig ungewollt mit Pornoseiten konfrontiert. Möglich ist ebenfalls, dass sie über das Handy entsprechende Darstellungen zugesandt bekommen. Andere geraten über Chatrooms in Kontakt mit Personen, die sie verbal attackieren, um die eigenen sexuellen Fantasien zu bereichern. Wieder andere Mädchen oder Jungen werden angeschrieben mit dem Ziel, reale Treffen zu arrangieren, um dabei dann sexualisierte Gewalt auszuüben. Sexualisierte Gewalt mittels der neuen Medien ist eine Form der Gewalt, die immer häufiger auch unter Kindern und Jugendlichen ausgeübt wird.

**Häusliche Gewalt:** Die Fachliteratur umschreibt damit Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen in einer gegenwärtigen oder aufgelösten partnerschaftlichen Beziehung oder zwischen Verwandten. Man unterscheidet drei Formen:

- die physische Gewalt in Form von Schlägen, Tritten, Würgeversuchen, Verbrennungen, Nahrungsentzug
- die psychische Gewalt in Form von Einschüchterungen, Erniedrigungen, konstanter Kontrolle, Verboten (Erwerbsverbot, Kontaktverbot), Morddrohungen, Einsperren
- die sexualisierte Gewalt in Form von Zwang zu sexuellen Handlungen oder Vergewaltigungen

Häusliche Gewalt gefährdet das Kindeswohl, weil Mädchen und Jungen, die im Haushalt einer der betroffenen Personen leben, stets in Mitleidenschaft gezogen werden.

**Aufwachsen in einer Atmosphäre der Gewalt:** Von dieser Mitleidenschaft ist die überwiegende Zahl der Kinder im Kontext häuslicher Gewalt betroffen. Sie vollzieht sich auf mehreren Ebenen: Die Kinder sehen, wie ein Familienmitglied misshandelt oder vergewaltigt wird; sie spüren den Zorn, die Angst und die eigene Ohnmacht.

**Gewalterfahrungen als Mitgeschlagene:** Nicht selten versuchen die Kinder, die Mutter oder auch den Vater vor der Gewalttätigkeit des Partners oder der Partnerin zu schützen, und geraten dabei selbst sozusagen zwischen die Fronten.

**Weibliche Genitalbeschneidung:** Als weibliche Genitalbeschneidung werden von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) alle Verfahren bezeichnet, bei denen die Genitalien von Mädchen und Frauen verletzt, teilweise oder vollständig entfernt werden.

Quelle: Kinderschutzbund NRW

## Risikobewertung:

Die gesunde Entwicklung von Kindern kann an unterschiedlichen Orten gefährdet sein. Daher setzt sich unsere DRK-Kindertageseinrichtungen intensiv mit der Frage auseinander, wo Risikosituationen bestehen und wie sie vermieden werden können. Wir erstellten eine einrichtungsspezifische Risikoanalyse. Diese Auseinandersetzung mit allen Kolleg\*innen ist dabei explizit notwendig, um gemeinsame Standards zu entwickeln, die für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar sind. Zudem setzen wir uns regelmäßig in unseren Teamgesprächen mit dem Thema Kindeswohl auseinander, um immer sensibel für eventuelle Gefahren zu sein. Ebenso wird diese Risikoanalyse kontinuierlich fortgeschrieben.

Siehe Anlage 1: Risikoanalyse

## Personal:

Bereits im Bereich des gesamten Personalmanagement, wie Einstellungsvoraussetzungen, Stellenausschreibungen, Vorstellungsgespräche, Personalauswahl, Einarbeitung, Probezeit, Mitarbeitergespräche und Weiterbildungen, sind präventive Strukturen fest etabliert worden. Zu den Einstellungsvoraussetzung zählt die Prüfung von erweiterten Führungszeugnissen gem. § 30 Abs. 5 und § 30 Abs. 1 Bundeszentralregister (BZRG). Diese werden alle fünf Jahre erneut angefordert und überprüft.

In Vorstellungsgesprächen werden kritische Punkte der Bewerbung direkt angesprochen und verdeutlicht, dass sich beide Einrichtungen intensiv mit dem Thema präventiven und intervenierenden Kinderschutz auseinandergesetzt hat. Während des Vorstellungsgesprächs werden dem Bewerber gezielte Fragen zur Einstellung und Überzeugung im Bereich Kinderschutz und Partizipation gestellt, um eine bessere Einschätzung der Person erhalten zu können.

Bei der Personalauswahl wird der Verhaltenskodex (Siehe Anlage 2: Verhaltenskodex) ausgehändigt, um so hinreichend über die Haltung und Arbeitsweise (Siehe Anlage 3: Verhaltensampel) der Einrichtungen zu informieren.

Bei der Einarbeitung des neu eingestellten Personals werden die Haltung und die Arbeitsweisen im pädagogischen Alltag eindrücklich vermittelt, um weiterhin für klare Strukturen zu sorgen, die maßgeblich für den Schutz von Kindern in unseren Einrichtungen sind. Während der Einarbeitungszeit finden zudem Mitarbeitergespräche statt, um die Sicht- und Handlungsweisen zu besprechen. Diese Gespräche sehen wir als Chance einen „Blick von außen“ zu kommen und unsere pädagogische Arbeitsweise zu reflektieren.

Diese Mitarbeitergespräche finden für alle Teammitglieder mindestens einmal jährlich statt. Um Kindeswohl erkennen und richtig handeln zu können finden für alle Mitarbeiter regelmäßige Fortbildungen zu diesem Thema statt. In enger Zusammenarbeit mit dem Kinderschutzbund Rheine werden Fortbildungen im Bereich Kinderschutz, Sexualität und sexualisierter Gewalt, Prävention und vielen weiter Themen absolviert.

## Partizipation und Beschwerdemanagement:

Beteiligungsrechte als Teil eines präventiven Kinderschutzes stellen eine wichtige Grundlage für einen gelingenden Schutzauftrag dar. Durch entsprechende Verfahren sollen unsere Kinder ein entsprechendes Bewusstsein für die eigenen Rechte und persönlichen Grenzen. Diese Teilhabe und Mitsprache ist ebenso ein wichtiger Baustein der demokratischen Prozesse. Uns ist es wichtig, alle Kinder altersentsprechend an möglichst vielen sie betreffenden Prozessen zu beteiligen. Indem wir die Kinder in Entscheidungsprozesse einbinden, erleben sie, dass ihre Meinung, ihre Gefühle und ihr Erleben wahr und ernstgenommen werden. In unseren Einrichtungen gibt es hier pädagogische Grenzen, die nicht verhandelt werden. Diese sind:

- Wenn jemand oder etwas zu Schaden kommt.
- Wenn das Wohl eines anderen gefährdet ist oder das Recht eines anderen missachtet wird.
- Auch der Wille des Kindes kann in einigen Fällen nicht zu seinem Wohle sein.

Neben diesen Rechten haben die Kinder aber auch das Recht auf Gesundheit, daher müssen kranke Kinder zu Hause betreut werden. Ebenso haben die Kinder ein Recht auf das Zusammensein mit ihren Eltern und auf elterliche Fürsorge. Im Rahmen beruflicher und privater Einbindung werden Eltern hier vor große Herausforderungen gestellt. Wir möchten die Eltern unterstützen diese Herausforderung zu bewältigen.

Folgende Formen der Beteiligung, je nach Entwicklungsstand des Kindes, gehören in unseren Einrichtungen zur täglichen pädagogischen Arbeit:

- Die Kinder haben stets die Möglichkeit, Wünsche und Kritik zu äußern
- Beteiligungsformen, die als Rituale in den Alltag eingebettet sind, wie: Morgenkreis, Gesprächskreis oder Einzelgespräch
- In unserer Einrichtung stehen den Kindern nach dem Morgenkreis viele Räume der Kita zur Verfügung. So kommen wir dem Bedürfnis nach Bewegung, Rückzug, Auswahl des Spielmaterials und des Spielpartners entgegen. Auch Besuche in andere Gruppen werden gefördert und ermöglicht. Mit dieser Möglichkeit wird den Kindern die Fähigkeit zu gesprochen, selbständig zu entscheiden, zu handeln und ihrem Interesse soweit wie möglich nachzugehen.
- Bei projektorientierten Angeboten haben die Kinder die Möglichkeit mitzubestimmen und mitzugestalten
- Jedes Kind hat das Recht auf Ruhe und Zeit in allen Situationen im gesamten Tagesablauf
- Bei freien Angeboten ist die Teilnahme der Kinder freigestellt. Bei gezielten Bildungs- und Förderangeboten innerhalb und außerhalb der Gruppe, nehmen die Kinder verpflichtend teil. Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, entwicklungsangemessene Aktivitäten einzufordern.
- In einem bestimmen Rahmen können die Kinder über den Zeitpunkt und die Dauer des Frühstücks selbst entscheiden. Da stets eine reichhaltige und ausgewogene Mahlzeit angeboten wird, entscheiden die Kinder nahezu selbständig über die Auswahl der Lebensmittel.
- Die Ruhezeit aller Kinder nach dem Mittagessen dauert mindestens 30 Minuten, danach entscheiden die Kinder selbst, wann sie aufstehen möchten. Spätestens um 14.00 Uhr werden sie langsam und behutsam geweckt.

Partizipation und Beschwerdemanagement der Erziehungsberechtigten:

- Die Eltern entscheiden über den Eintritt und die Verweildauer in der Einrichtung
- Sie entscheiden über die Teilnahme am Mittagessen
- Die Eltern entscheiden über die Weitergabe ihrer persönlichen Daten.
- Sei entscheiden über die Teilnahme und Unterstützung bei Festen und Aktionen
- Beteiligt und angehört werden Sie bei allen sie persönlich und ihren Kindern betreffenden Angelegenheiten
- Sie werden informiert über organisatorische Inhalte wie: Tagesablauf, Termine, Feste und Veranstaltungen, Öffnungs- und Schließungszeiten, Personalentscheidungen
- Des Weiteren über pädagogische Inhalte wie: das pädagogische Konzept, die pädagogische Arbeit, den Entwicklungsstand Ihres Kindes, individuelle Vorkommnisse
- Zu jeder Zeit, aber auch in direkten schriftlichen Befragungen, können die Erziehungsberechtigten jede Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausdrücken

Sowohl die Partizipation als auch das Beschwerdemanagement sehen wir in unseren Kindertageseinrichtungen nicht als lästige Störung, sondern als Entwicklungschance. Ziel ist es die Zufriedenheit aufrechtzuerhalten bzw. herzustellen. Dieses erreichen wir mit einer offenen Gesprächskultur und einer partizipativen Grundhaltung.

Ziel der Beschwerdemanagement ist es:

- die Rechte von Kindern und Eltern zu wahren
- die Sicherung und Steigerung von Qualität
- Instrument zur Reflexion der pädagogischen Arbeit
- Prävention und Schutz der Kinder

Alle Erziehungsberechtigten und weitere Personen, die mit unseren Kindertagestätten in Kontakt treten, haben die Möglichkeit einer Beschwerde. Alle Personen können sich mit ihrem Anliegen an die Person wenden, der sie vertrauen bzw. die für das Anliegen als hilfreiche Person angesehen wird.

Innerhalb der Einrichtungen sind dies:

- Das pädagogische Personal
- Die jeweiligen Elternvertreter der Gruppen
- Die Kitaleitungen: Claudia Wiedau Tel. 02573-4807,
- Außerhalb der Einrichtungen sind dies:  
Der Träger: i.V. Ulrich Winter Tel. 0170-4735055  
Das Jugendamt Steinfurt: 02551 / 69-2305

Alle Beschwerden werden im ersten Schritt zeitnah und mit den direkt beteiligten Personen versucht zu klären. Sollte es zu keiner Einigung kommen, wird die Beschwerde mit weiteren der oben genannten Personen besprochen und entschieden welche Maßnahmen getroffen werden müssen. Über diese Entscheidung wird die beschwerende Person informiert. Mit anonymen Beschwerden ist der Vorgang analog, allerdings ist hier eine Rückmeldung nicht möglich.

## Sexualpädagogisches Konzept

Ziel unserer sexualpädagogischen Konzepte sind, dass sich das pädagogische Personal in diesem Bereich sicher fühlt und eine gemeinsame Haltung definiert, welche von allen im Alltag umsetzbar ist.

Unsere Kinder sollen in die Lage versetzt werden, selbstbestimmend und verantwortlich mit ihrem Körper und er eigenen Sexualität umzugehen. Sie sollen die Körper- und Schamgrenzen der anderen achten und in der Lage sein, sich abzugrenzen. Zudem lernen sie grundlegendes Wissen zu den Themen wie Körperhygiene, Liebe, Sexualität usw.

Die Förderung des Kindeswohls schließt Sexualerziehung als Bestandteil des Bildungsauftrages und der Gesundheitsförderung der Kinder ein.

Das sexualpädagogische Konzept gibt dazu konkrete Auskunft. An dieser Stelle wird aus Gründen der Umfänglichkeit darauf verwiesen.

## Präventionsangebote

Unsere Präventionsmaßnahmen sollen dazu beitragen, die uns anvertrauten Kinder vor Gewalt zu bewahren. Sie umfassen sowohl strukturelle als auch pädagogische Maßnahmen. Der Fokus liegt in der pädagogischen Prävention.

Folgende Präventionsangebote finden in unseren Einrichtungen Anwendung:

- Schutz durch Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung
- Standards zum Einstellungsverfahren und Führungszeugnis
- Die Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII
- Einhaltung des Leitbildes
- Erziehungspartnerschaft und Eingewöhnung
- Offene Teamkultur (Fehlerkultur, Kultur des Hinschauens, Kultur der Kommunikation, Kultur der gegenseitigen Unterstützung)
- Partizipation
- Beschwerdemanagement
- Weiterbildungen
- Risikoanalyse
- Schutz durch sexualpädagogisches Konzept
- Zusammenarbeit mit entsprechenden Institutionen
- Vereinbarung gemäß §8a SGB VIII

## Netzwerk

Unsere Einrichtungen pflegen ein breites Netzwerk mit Fachkollegen und Institutionen. Wir gehen gerne in den multiprofessionellen Austausch, um immer wieder neue Anregungen und Impulse von außen in unsere Einrichtung zu holen und um die präventive Arbeit sicher zu stellen.

**Anlage 4: Übersicht Notfallnummern und Netzwerk**

## Interventionsverfahren

Alle Verfahrensabläufe sind auf Grundlage der Vorlagen des Deutschen Kinderschutzbundes NRW erstellt worden.

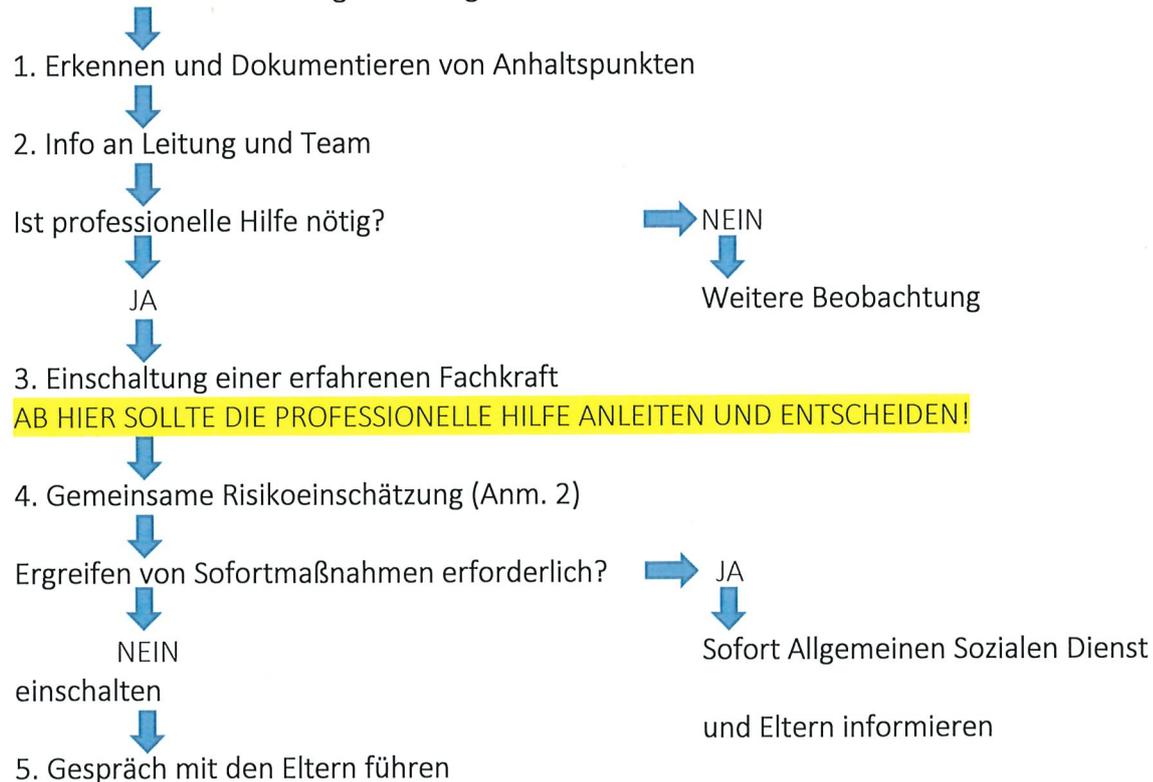
Für unsere Einrichtungen nutzen wir diverse Interventionspläne als Grundlage, um in einem Verdachtsfall handlungsfähig bleiben zu können. Bei jedem Vorgang nutzen wir unsere Netzwerkkontakte, um angemessen reagieren zu können. Alle Verfahrensabläufe werden allen Beschäftigten bei einer Einführung in das Kinderschutzkonzept gezeigt und erläutert.

Unsere Einrichtungen nutzen entsprechende Pläne für diese denkbaren Vorfälle.

- Verfahrensablauf bei Verdacht auf **externen** Missbrauch
- Verfahrensablauf bei Verdacht gegenüber Kolleg\*innen
- Übergriffe von Kindern untereinander
- Verhaltensregeln bei verletzten Kindern

## Verfahrensablauf bei Verdacht auf externen Missbrauch

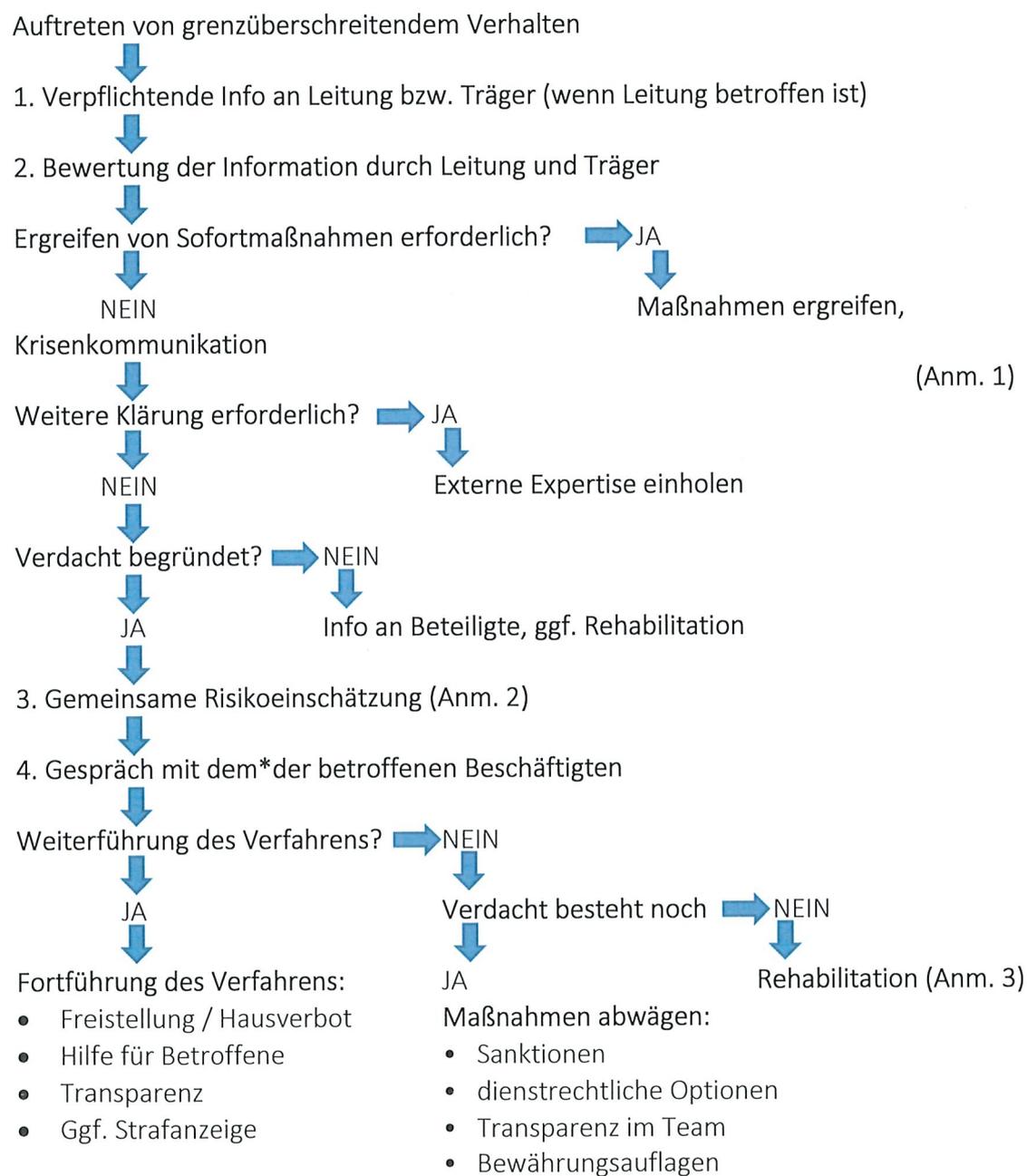
Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



Fallen – einmalig oder wiederholt – gewichtige Anhaltspunkte bei einem Kind auf, die eine Kindeswohlgefährdung möglich oder sogar wahrscheinlich erscheinen lassen, wird umgehend die Leitung informiert und die persönliche Wahrnehmung im Team überprüft. Beobachtungen und Eindrücke frühzeitig dokumentiert.

Verdichtet sich die Sorge in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung durch den Austausch im Team, **muss die Leitung nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen**. Fachlich ist dies sehr geboten. Die fachliche und persönliche bzw. emotionale Distanz sowie die wichtig Außenperspektive sind in dieser Situation außerordentlich hilfreich. Die Einbeziehung der Eltern erfolgt – wenn dadurch der Kinderschutz nicht gefährdet wird – nach der Hinzuziehung einer insoweit erfahrene Fachkraft.

## Verfahrensablauf bei Verdacht gegenüber Kolleg\*innen



### **Anm. 1: Krisenkommunikation**

Zur Krisenkommunikation gehört vor allem auch die Information der Elternvertreter\*innen, anderer Eltern, aller Eltern! Der Informationspflicht gegenüber den Eltern sollte man unbedingt zügig aber nicht übereilt nachkommen. Dies ist wichtig, da Sie dadurch möglicherweise über weitere Vorfälle in Kenntnis gesetzt werden. Beziehen Sie Ihre externe Beratung mit in die Planung und Durchführung von Elterngesprächen und Elternabenden ein. Eltern sind verständlicherweise sehr emotional. Ein bedachsamer, ehrlicher Umgang damit ist wichtig.

- Bitte beachten: Die Information der Eltern sollte nach dem Grundsatz erfolgen: So viel wie nötig, so wenig wie möglich. Die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen sind zu beachten. Die Offenlegung von Täterwissen unbedingt muss vermieden und der Opferschutz sichergestellt sein. Die Information darf keinen Anlass zu übler Nachrede bieten.

### **Anm. 2: Wenn gewichtige Anhaltspunkte die Vermutung bestätigen:**

- Gespräch mit dem\*der betroffenen Mitarbeitenden (Informationen einholen, Anhörung, dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen, keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen)
- Gespräch mit den Sorgeberechtigten (Über Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, verdeutlichen, dass gerichtswertbare Gespräche nur durch die Kriminalpolizei erfolgen dürfen, nächste Schritte abstimmen)

### **Anm. 3: Rehabilitationsverfahren**

Der Nachsorge ist ein hoher Stellenwert einzuräumen und bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung. Gleichzeitig muss die Leitung umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren. Dies bedeutet eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber Eltern und Elternvertreter\*innen. Die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum muss sensibel und ausreichend informiert werden. Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachtes.

## Übergriffe von Kindern untereinander

Bei der Thematik übergriffiger Kinder würde ein reiner Verfahrensablauf zu kurz greifen. Bei übergriffigen Kindern muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden auf der Grundlage von einer differenzierten Betrachtung von Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch. Gerade bei übergriffigen Kindern ist das pädagogische Umgehen mit diesem Verhalten, Schutz der betroffenen Kinder und wirksame Formen der Einflussnahme auf übergriffige Kinder gefragt. Dazu ist es in der Regel notwendig, sich von einschlägigen Beratungsstellen beraten und ggf. begleiten zu lassen.

Auch in der Einrichtung selbst kann es jederzeit zu Unfällen kommen. Diese Regeln schaffen Klarheit, wie man sich in diesem Fall zu verhalten hat. Die zweite Seite ist als Aushang gedacht und sollte in jedem Raum gut sichtbar angebracht werden.

## Verfahrensregeln zum Umgang mit verletzten Kindern

Kinder in unserer Einrichtung vor Unfällen und Gesundheitsgefahren zu schützen ist eine gemeinsame Aufgabe aller Team-Mitglieder. Will man jungen Menschen Erfahrungs- und Entwicklungsräume anbieten, in denen sie sich erproben können und auch sollen, lassen sich Unfälle und Verletzungen jedoch nie ausschließen. Diese Verfahrensregeln haben daher den Zweck, Leitlinien für angemessenes und situationsgerechtes Verhalten im Notfall aufzuzeigen. Sie werden in unseren Räumen ausgehängt, sodass sie jederzeit sichtbar sind. Wir wollen nicht nur gesetzliche Anforderungen umfassend umsetzen und damit haftungsrechtliche Risiken minimieren, sondern vor allem eine kompetente Betreuung sicherstellen.

Über die im Folgenden aufgelisteten Abläufe hinaus gelten folgende Standards:

- Alle festangestellten Mitarbeiter\*innen absolvieren im zweijährigen Turnus einen Erste-Hilfe-Auffrischkurs

# Verfahrensablauf bei verletzten Kindern

Generell gilt: Im Zweifelsfall immer lieber den Notruf wählen!

<b>leichte Verletzung</b> pädagogische Unterstützung
<ul style="list-style-type: none"><li>• trösten/beruhigen</li><li>• Kühlkissen/Pflaster</li><li>• Kind beobachten</li><li>• Mitteilung an Leitung</li><li>• Mitteilung an Sorgeberechtigte (bei Abholung, sonst telefonisch)</li></ul>
<b>mittlere Verletzung</b> Erste Hilfe notwendig
<ul style="list-style-type: none"><li>• Mitteilung an Leitung</li><li>• Benachrichtigung der Sorgeberechtigten<ul style="list-style-type: none"><li>→ Sorgeberechtigte sind erreichbar und erscheinen in Kürze</li><li>→ Sorgeberechtigte sind nicht erreichbar oder können nicht kommen: <b>Notfallnummer 112 anrufen!</b></li></ul></li><li>• Betreuen des Kindes bis zum Eintreffen der Sorgeberechtigten/Person</li></ul>
<b>schwere Verletzung</b> Erste Hilfe, lebensrettende Maßnahmen notwendig
<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Notfallnummer 112 anrufen!</b></li><li>• Mitteilung an Leitung</li><li>• Benachrichtigung der Sorgeberechtigten<ul style="list-style-type: none"><li>→ Sorgeberechtigte sind erreichbar und erscheinen in Kürze</li><li>→ Sorgeberechtigte kommen direkt ins Krankenhaus: Begleitung des Kindes ins Krankenhaus und Betreuung bis zum Eintreffen der Sorgeberechtigten</li></ul></li></ul>

Generell gilt: Mitarbeitende dürfen ohne Genehmigung der Sorgeberechtigten keinerlei Medikamente verabreichen!